



## Einladung

Zu einer Sitzung des Haupt- und Personalausschusses laden wir für

**Montag, den 19.09.2016  
um 17:30 Uhr**

in den Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Brückes 1 ein.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitten wir, die Einladung Ihrer Vertreterin/Ihrem Vertreter zu übergeben.

### **Tagesordnung:**

**Drucksachen  
-Nr.**

#### **Öffentliche Sitzung**

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| 1. | Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates | 16/279 |
| 2. | Mitteilungen und Anfragen                    |        |

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 3.  | Personalangelegenheiten                                |        |
| 3.1 | Einstellung  | 16/290 |
| 3.2 | Befristete Weiterbeschäftigung                         | 16/288 |
| 3.3 | Befristete Übertragung von Tätigkeiten                 | 16/289 |
| 4.  | Termin und Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrates |        |
| 5.  | Mitteilungen und Anfragen                              |        |

Mit freundlichen Grüße

Dr. Heike Kaster-Meurer  
Oberbürgermeisterin

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 10	Datum 07.09.2016	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/279
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Hauptausschuss		19.09.2016
Stadtrat		29.09.2016

**Geschäftsordnung des Stadtrates**

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Hauptausschuss	Sitzung am 19.09.2016	TOP 1
Beratung		

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 37 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Stadtrat im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geltungsdauer der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Stadtrates beschränkt.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates wurde am 18.11.2014 vom Stadtrat beschlossen. Diese entspricht im Wesentlichen der Mustergeschäftsordnung. Die Mustergeschäftsordnung wurde durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport geändert und angepasst. Die Geschäftsordnung des Stadtrates soll daher ebenfalls angepasst werden.

Die Änderung der Mustergeschäftsordnung wurde erforderlich aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung (GemO). Zum 01.07.2016 wurde insbesondere § 35 GemO zur Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen geändert. Ziel der neuen Regelung ist es, durch den größtmöglichen Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und der Herstellung einer weitestgehenden Transparenz von Verwaltungshandeln eine bürgerfreundliche Politik zu gestalten und das Vertrauen in die repräsentative Demokratie zu stärken. Der Ausschluss der Öffentlichkeit zu Rats- und Ausschusssitzungen ist dann nur noch aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner möglich. Dies gilt sinngemäß für Ausschusssitzungen (vgl. § 46 IV GemO).

Die nun anstehende Änderung der Mustergeschäftsordnung bezieht sich auf die Vorschrift, welche die Öffentlichkeit von Sitzungen betrifft (§ 5) sowie die Regelungen, welche auf diese Vorschrift verweisen.

Die Änderungen sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Anlage

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin: 	Sichtvermerke: Rechtsamt:  Kämmereiamt:
--------------------------------	--	--

## Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Kreuznach

### Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.</p>	<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>In § 3 Absatz 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2“ gestrichen.</p>
<p>§ 5</p> <p>(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/-innen,</li><li>2. Abgabensachen einzelner Abgabenpflichtiger,</li><li>3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner/-innen,</li><li>4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 4 GemO),</li><li>5. Ausschluss aus dem Stadtrat (§ 31 GemO),</li><li>6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,</li><li>7. Grundstücksangelegenheiten,</li><li>8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter/-innen oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,</li><li>9. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises und der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,</li><li>10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 19 Abs. 3 GemO,</li><li>11. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch,</li><li>12. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.</li></ol>	<p>§ 5</p> <p>(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde,</li><li>2. Abgabensachen einzelner Abgabenpflichtiger,</li><li>3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,</li><li>4. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes (§ 19 Abs. 3 GemO),</li><li>5. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 22 Abs. 5 GemO),</li><li>6. Ausschluss aus dem Rat (§ 31 GemO),</li><li>7. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises und der Stadt ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.</li><li>(3) Insbesondere bei folgenden Beratungsgegenständen kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein:</li><ol style="list-style-type: none"><li>1. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,</li><li>2. Grundstücksangelegenheiten,</li><li>3. Vergabe von Aufträgen.</li></ol></ol>

<p>(3) Der Stadtrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, dass auch andere als in Abs. 2 bezeichnete Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 35 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO dem nicht entgegensteht.</p> <p>(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p>	<p>(4) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>
<p>§ 19 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.</p>	<p>§ 19 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2</p> <p>In § 19 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.</p>
<p>§ 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3</p> <p>3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder</p>	<p>§ 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3</p> <p>In § 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Verweisung „gemäß § 5 Abs. 2 und 3“ gestrichen.</p>
<p>§ 22 Absatz 4 Satz 1</p> <p>Ein Ratsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung der Vorsitzenden kann ein Ratsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder ist zu gewährleisten.</p>	<p>§ 22 Absatz 4 Satz 1</p> <p>In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt.</p>
<p>§ 26 Absatz 4 Satz 1</p> <p>Die Niederschrift ist jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>	<p>§ 26 Absatz 4 Satz 1</p> <p>Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß.</p>
<p>§ 27 Absatz 7</p> <p>Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p>	<p>§ 27 Absatz 7</p> <p>Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Rat vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.</p>
<p>§ 30 Absatz 1</p> <p>Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Stadtrat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.</p>	<p>§ 30 Absatz 1</p> <p>§ 30 Absatz 1 wird gestrichen.</p>

<p>§ 30 Absatz 2</p> <p>Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit beschließen.</p>	<p>§ 30 Absatz 2</p> <p>§ 30 Absatz 2 wird gestrichen.</p>
<p>§ 33</p> <p>Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und des Beirates wird die Geschäftsordnung ausgehändigt.</p>	<p>§ 33</p> <p>Allen Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und des Beirates wird die Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine elektronische Übermittlung ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 a Satz 2 zulässig.</p>